

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	111
vom:	2020-10-09
Autor:	Andrea Tinti

An alle interessierten Unternehmen und Freiberufler

Steuerguthaben für Kommissionen für elektronische Zahlungen

Um die Verwendung **elektronischer Zahlungsinstrumente** zu fördern, hat der Gesetzgeber¹ hierfür eine Steuergutschrift vorgesehen. Sie gilt zugunsten von Unternehmern und Freiberuflern für die **angelaasteten Kommissionen** für Transaktionen, welche bargeldlos getätigt wurden.

Die Agentur der Einnahmen hat den **Steuerschlüssel** für die Verrechnung durch das Mod. F24 des genannten Steuerguthabens festgelegt².

1 Objektive Voraussetzungen

Die Steuergutschrift kann von **Unternehmen und Freiberuflern**, unabhängig von deren Rechtsform, in Anspruch genommen werden, sofern die Erlöse und Einnahmen im vorhergehenden Steuerjahr **400.000 Euro** nicht übersteigen. Die Steuergutschriften können somit auch öffentliche Körperschaften in Anspruch nehmen.

Als Unternehmen und Freiberufler gelten alle jene Subjekte, die eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und dabei physische und/oder virtuelle Verkaufsstellen nutzen. Dazu gehören zum Beispiel Geschäfte oder Freiberufler³.

2 Objektive Voraussetzungen

Die Steuergutschrift beträgt **30 Prozent**

- der Kommissionen, die für Transaktionen mit Kredit-, Debit- oder Prepaid-Karten, erhoben werden, die von Finanzdienstleistern ausgegeben werden⁴;
- Kommissionen, die auf Transaktionen erhoben werden, die mit anderen **rückverfolgbaren elektronischen** Zahlungsinstrumenten durchgeführt werden,

in Bezug auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die **an Endverbraucher** erbracht werden.

Hierfür gilt⁵:

- die Staatsangehörigkeit des Subjekts, das die Zahlungskarten ausgibt oder andere rückverfolgbare elektronische Zahlungsinstrumente anbietet, ist nicht relevant. Es zählt die

1 Art. 22, Gesetzesdekret DL 26.10.2019, Nr. 124 umgewandelt in Gesetz vom 19.12.2019 Nr. 157

2 Erlass vom 31.8.2020, Nr. 48/E

3 Seite 3 der Verordnung der Banca d'Italia vom 21.4.2020, Prot. 0518286/20

4 Finanzdienstleister die der Mitteilungspflicht gemäß Art. 7, 6. Absatz des DPR Nr. 605 vom 29. 9.1973

5 Verordnung der Banca d'Italia vom 21.4.2020, Prot. 0518286/20

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Annahme der Zahlungsinstrumente in Italien durch die so genannte "vertragsschließende Partei"⁶ Das sind Zahlungsdienstleister, die ihre Tätigkeit in Italien ausüben. Somit können jene Kommissionen berücksichtigt werden, die von einem Zahlungsdienstleister ausgestellt wurden und Einkäufe eines Endverbrauchers bei einem italienischen Händler betreffen;

- Postbulletins/Schecks gehören nicht zu den rückverfolgbaren elektronischen Zahlungsinstrumenten;
- als Debit-Karten gelten nur die sog. "*consumer-cards*". Das sind Karten, die an Endverbraucher ausgegeben werden. Nicht dazu zählen „business cards“. Das sind Zahl-Karten, die Unternehmen, Handwerker und Gewerbetreibende für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit verwenden.

3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Steuerguthaben betrifft Kommissionen für Lieferungen und Leistungen, die **ab dem 1. Juli 2020** erbracht werden.

4 Verwendung des Steuerguthabens

Die Steuergutschrift kann ausschließlich für die Verrechnung mittels F24⁷ durch die telematischen Dienste der Agentur (Entratel / Fisconline) verwendet werden. Das F24 kann erst ab dem, der Zahlung der Kommissionen folgenden Monat, eingereicht werden.

Der zu verwendende Steuerschlüssel lautet:

- **6916** – "*Steuergutschrift Kommissionen für elektronische Zahlungen - Artikel 22, Gesetzesdekret Nr. 124 vom 26. Oktober 2019*"⁸.

5 Weitere Informationen zum Steuerbonus

Der Steuerbonus ist steuerfrei, d.h. weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer (IRAP) zu unterwerfen. Er zählt auch nicht für die Berechnung der Zinsschranke oder für die Verhältnisrechnung der abzugsfähigen Kosten⁹.

Für den Steuerbonus sind jedoch die Grenzen der **De-minimis-Beihilfen**, wie sie in den EU-Verordnungen festgelegt sind, zu beachten¹⁰.

6 Weitere Verpflichtungen

Es muss vorab eine Vereinbarung mit einem Zahlungsdienstleister vorliegen, welche den Geldtransfer regelt.

Man muss folgende Informationen vom Finanzdienstleister, der die elektronischen Zahlungen ermöglicht, erhalten¹¹:

- die Liste der Zahlungstransaktionen, die während der Referenzperiode durchgeführt wurden;
- die Anzahl und der Gesamtwert der während der Referenzperiode ausgeführten Zahlungstransaktionen;
- Anzahl und Gesamtwert der Zahlungstransaktionen, die **von Endverbrauchern** während des Bezugszeitraums durchgeführt wurden;
- eine beschreibende Aufstellung der **Kommissionen**, die ihm im Bezugsmonat belastet wurden, welche folgende Informationen enthält:
 - (a) die Summe der Kommissionen, d.h. die Gesamtkommissionen, die der Finanz-

6 „soggetto convenzionatore“

7 Gemäß Art. 17 Gesetzesdekret DL Nr. 241 vom 9.7.1997

8 Beim Ausfüllen des F24 ist das **Bezugsmonat/-jahr** der Belastung der Kommissionen im Format "00MM" und "JJJJ" eingegeben werden. So müssen z.B. in Bezug auf die Verwendung des Steuerguthabens für Kommissionen des Monats Juli 2020, ist "0007" und "2020" anzugeben

9 Gemäß Artikel 61 und 109, Abs. 5, DPR 22.12.1986, Nr. 917

10 Nr. 1407/2013, Nr. 1408/2013 e Nr. 717/2014

11 Siehe Art. 3, der Verordnung der Banca d'Italia vom 21.4.2020, Prot. 0518286/20

dienstleister dem Begünstigten im Zusammenhang mit nicht-elektronischen Zahlungen (Papier) oder einem rückverfolgbaren elektronischen Zahlungsinstrument angelastet hat, die sowohl von einem Endverbraucher als auch von einem Nicht-Endverbraucher getätigt werden;

(b) die Höhe der Transaktionskommissionen, die für Zahlungstransaktionen **durch Endverbraucher** erhoben werden;

(c) die Höhe der periodischen Fixkosten, die eine variable Anzahl von Transaktionen gebührenfrei abdecken, selbst wenn sie die Gebühr für die Erbringung der Abnahmeleistung enthalten.

Die Empfänger der Steuergutschrift müssen diese Aufzeichnungen **zehn Jahre lang** ab dem Datum, an dem das Steuerguthaben in Anspruch genommen wurde, aufbewahren, um sie bei einer eventuellen Prüfung auf Anfrage durch die Finanzämter zur Verfügung stellen zu können.

Die **Finanzdienstleister**, die die genannten Zahlungssysteme zur Verfügung stellen, übermitteln dem Finanzamt elektronisch und monatlich die Informationen, die erforderlich sind, um die Anspruchsberechtigung des Steuerguthabens zu prüfen¹².

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

